

# Vertrag über die **Vorhaltung und Erbringung** der Systemdienstleistung Blindleistung

zwischen

XXX

XXX

XXX

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

XXX

XXX

XXX

- nachfolgend **Anschlussnetzbetreiber** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

## Kasten nur temporär als Orientierungshilfe:

**Türkis** = optionale Abschnitte bzw. Vertragstext wird vor der Ausschreibung durch Netzbetreiber angepasst/eingetragen

**Gelb** = bleibt in jeweiliger Ausschreibung gelb unterlegt stehen. Nach Vertragsschluss sind die Stellen dann mit den entsprechenden Informationen zu befüllen.

*kursiv* = entspricht wortidentisch dem Beschaffungskonzeptes bzw. fasst Regelungen des Beschaffungskonzeptes inhaltsgleich zusammen

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	4
§ 2	Vertragsgegenstand	4
§ 3	Begriffe und Definitionen	5
§ 4	<b>[Vorhaltung und]</b> Erbringung von Blindleistung	5
§ 5	Datenkommunikation	6
§ 6	Informationsaustausch	6
§ 7	<b>Verfügbarkeits- und</b> Qualitätsanforderungen	7
§ 8	Tests und Qualitätssicherung	8
§ 9	Vergütung und Abrechnung	9
<b>§ 10</b>	<b>Sicherheitsleistung</b>	10
<b>§ 11</b>	<b>Vertragsstrafen</b>	11
§ 12	Ansprechpartner	11
§ 13	Höhere Gewalt	12
§ 14	Haftung	12
§ 15	Vertragslaufzeit und Kündigung	13
§ 16	Vertraulichkeit und Datenschutz	14
§ 17	Änderungsrecht	14
§ 18	Salvatorische Klausel	15
§ 19	Schriftformklausel	15
§ 20	Gerichtsstand	15
<b>§ 21</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	15
§ 22	Vertragsbestandteile	16
<b>Anhang 1</b>	<b>Mengen- und Preisvereinbarungen</b>	17
<b>Anhang 2</b>	<b>Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung</b>	18
<b>Anhang 3</b>	<b>Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers</b>	21
<b>Anhang 4</b>	<b>Informations-, Sprach- und Datenkommunikation</b>	23

<b>Anhang 5</b>	Qualitätssicherung	25
<b>Anhang 6</b>	Kontaktdaten	26
<b>Anhang 7</b>	Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB	27

ENTWURF

## § 1 Präambel

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.d.F. vom [Datum der letzten Änderung vor der Verwendung dieses Mustervertrages] die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die Fähigkeit, Blindleistung im vereinbarten Umfang vorzuhalten, als auch deren tatsächliche Erbringung.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung sowie [Vorhaltung und] Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die [Vorhaltung und] Erbringung von Blindleistung in Form des gemäß Anhang 3 konkretisierten Standardproduktes durch die in Anhang 2 aufgeführten technischen Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt, die Vergütung und Abrechnung der [Vorhaltung und] Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072 vom 25.06.2024 (im Folgenden Beschaffungskonzept genannt), insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen, Vertragsstrafen, Regelungen zu Sicherheitsleistungen in konkreter Höhe sowie die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile und den Umfang der durchzuführenden Qualitätssicherungsversuche.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschaffungskonzept oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am

Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle - insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen - entgegenstehen. Dies umfasst auch Regelungen zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

### § 3 Begriffe und Definitionen

Für diesen Vertrag gelten ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *Nichtverfügbarkeit: Vorhalteleistung steht technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung. Der Begriff Nichtverfügbarkeit wird in diesem Vertrag ausschließlich für gesicherte Produkte angewendet.*
- b) *Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.*

### § 4 [Vorhaltung und] Erbringung von Blindleistung

- (1) *Der Anbieter stellt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung bereit.*
- (2) *Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die für die [Vorhaltung und] Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.*
- (3) *Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamthaft noch in Teilen gegenüber einem Dritten zu vermarkten.*
- (4) *Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur [Vorhaltung und] Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Anhängen dieses Vertrages sowie unter Buchstabe C im Beschaffungskonzept geregelt.*
- (5) *Bietet ein Anbieter innerhalb einer Beschaffungsregion mehrere Blindleistungsquellen aggregiert an, so ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereitzustellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß Anhang 3 verlangt. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. (4) müssen hierbei für jede einzelne*

*Blindleistungsquelle erfüllt sein. Der Abruf von Blindleistung innerhalb der technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach **Anhang 7** erfolgt auch hierbei je einzelner Blindleistungsquelle.*

- (6) Sofern sich der Anbieter zur **[Vorhaltung und]** Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, muss er sicherstellen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme **[Vorhaltung und]** Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Er weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.
- (7) *Falls die zur **[Vorhaltung und]** Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der vom Anschlussnetzbetreiber in Anhang 3 genannten Frist betriebsbereit sein wird. Er macht dies gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich nach der Zuschlagserteilung anhand geeigneter Nachweise glaubhaft.*

## **§ 5 Datenkommunikation**

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern, insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen sind in Anhang 4 geregelt.

## **§ 6 Informationsaustausch**

- (1) **Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber gemäß den Vorgaben nach Anhang 4 Wartungsarbeiten, Anlagenrevisionen und andere geplante Nichtverfügbarkeiten sowie deren voraussichtliche Dauer [und stimmt diese][ im Rahmen der jährlichen Freischalt- und Revisionsplanung (Jahresplanung) für die Anlage oder anderer geeigneter Formate][ mit dem Anschlussnetzbetreiber ab]. Der Anschlussnetzbetreiber kann eine Verschiebung einer solchen Maßnahme aus betrieblichen Gründen verlangen, es sei denn, die Verschiebung ist technisch oder rechtlich unmöglich. Betriebliche Gründe stellen insbesondere die Möglichkeit von Spannungsbandverletzungen und Betriebsmittelüberlastungen im Netz des Anschlussnetzbetreibers **[VNB: sowie die Überschreitung vertraglicher Grenzwerte beim Blindleistungsaustausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber (Blindleistungsbilanz)]** dar.**
- (2) **Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber ungeplante**

Nichtverfügbarkeiten und Störungen (dies sind alle Nichtverfügbarkeiten, die nicht gemäß Abs. (1) als geplante Nichtverfügbarkeiten gemeldet werden) unverzüglich, sobald ihm diese bekannt werden.

- (3) Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber das Ende der Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle unverzüglich laut den in Anhang 4 definierten Prozessen zur Nichtverfügbarkeit.
- (4) Der Anbieter meldet dem Anschlussnetzbetreiber bei ungesicherter Erbringung regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach Anhang 4.

## § 7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen

- (1) Untertägige Nichtverfügbarkeiten werden bei der Betrachtung der Nichtverfügbarkeit als ein ganzer Kalendertag gezählt.
- (2) Als Nichtverfügbarkeit wird auch ein vom Anbieter verschuldeter Ausfall der Kommunikation zwischen der Blindleistungsquelle und dem Anschlussnetzbetreiber bewertet. Zudem gilt das Ausbleiben der Übermittlung von durch den Anbieter zur Verfügung zu stellenden Messwerten als Nichtverfügbarkeit, sofern dies vom Anschlussnetzbetreiber für den vertragsgemäßen Blindleistungsabruf benötigt wird.
- (3) Kann der Anbieter bei gesicherter Erbringung die Vorhalteleistung aufgrund von Maßnahmen, die der Anschlussnetzbetreiber zu vertreten hat, technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung stellen, wird dies nicht als Nichtverfügbarkeit bewertet.
- (4) Beträgt die Dauer des Erbringungszeitraums bis zu 31 Kalendertage, stellt der Anbieter bezogen auf den gesamten Erbringungszeitraum sicher, dass eine Nichtverfügbarkeit von einem Kalendertag nicht überschritten wird.
- (5) Ist der Erbringungszeitraum länger als 31 Kalendertage, darf je Kalendermonat eine Nichtverfügbarkeit von einem Kalendertag nicht überschritten werden, es sei denn dies ist zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. (1) abgestimmt.
- (6) Störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten, die gemäß Beschaffungskonzept in Summe 3 % der Kalendertage des Erbringungszeitraums nicht überschreiten dürfen, werden von den Regelungen in Abs. (4) und Abs. (5) mit umfasst.
- (7) Eine Nichtverfügbarkeit liegt ab dem Zeitpunkt vor,
  - a) zu dem der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. (1) eine Nichtverfügbarkeit meldet oder

- b) ab dem ein Qualitätssicherungsversuch nach § 8 Abs. (2) fehlschlägt oder
  - c) ab dem ein Blindleistungsabruf des Anschlussnetzbetreibers ganz oder teilweise fehlschlägt.
- (8) Eine Nichtverfügbarkeit gilt ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Anbieter das Ende der Nichtverfügbarkeit der Blindleistungsquelle gemäß § 6 Abs. (3) gemeldet hat.
- (9) [Bei ungesicherter Erbringung stellt der Anbieter sicher, dass
- a) in mehr als 10 % der Viertelstunden des Erbringungszeitraums mindestens 20 % der vertraglich maximalen Blindleistung abrufbar und dem Netzbetreiber gemäß § 6 Abs. (4) gemeldet sind. Ist der Erbringungszeitraum länger als drei Kalendermonate, dürfen diese Werte bezogen auf jeden Kalendermonat nur unterschritten werden, sofern dies zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber abgestimmt ist und
  - b) die Leistung entsprechend der Potenzialmeldung nach § 6 Abs. (4) für eine Zeitspanne von mindestens 15 Minuten abrufbar ist.]
- (10) Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Blindleistung hinsichtlich der zulässigen Abweichung zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt sind im Beschaffungskonzept unter Buchstabe I festgelegt.

## § 8 Tests und Qualitätssicherung

- (1) *Der Anschlussnetzbetreiber hat das Recht, vor dem Beginn des Erbringungszeitraums und gemäß der in Anhang 3 genannten Frist die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 und die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Beschaffungskonzept zu prüfen sowie betriebliche Tests unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Anbieters gemäß Anhang 2 durchzuführen.*
- (2) *Der Anschlussnetzbetreiber hat insbesondere bei vermuteten Qualitätsdefiziten während des Erbringungszeitraums das Recht, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. (10) i.V.m. Anhang 3 sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation zur Blindleistungsquelle zu überprüfen. Darüber hinaus können durch den Anschlussnetzbetreiber auch stichprobenartig Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests durchgeführt werden.*
- (3) *Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber nach Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erfasst er nach Buchstabe C.XI. des Beschaffungskonzepts folgende Informationen und zeichnet diese auf:*
  - a) *Wirkleistung, Blindleistung und Spannung in einer höheren Auflösung als 15 Minuten*



- b) *Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung*
  - c) *Unterschied zwischen Sollwert und Istwert*
  - d) *Güte der Regelung bzw. Regelabweichung (bei Produkten mit Regelkreis)*
  - e) *Dokumentation, ob alle Arbeitspunkte des gemäß Anhang 2 vereinbarten PQ-Diagramms tatsächlich erreicht werden*
- (4) Ergänzende prozessuale und technische Regelungen zur Durchführung von Qualitätsversuchen sind in 0 aufgeführt.
- (5) Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt. Die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 9 Vergütung und Abrechnung**

- (1) *Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TAB nach **Anhang 7** geltenden Bereichs liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht.*
- (2) *Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit nach Abs. (1) für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvarh gemäß Anhang 1. Ist in Anhang 3 eine Indexierung vereinbart, wird diese bei der Ermittlung des Arbeitspreises entsprechend berücksichtigt. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 Abs. (10) erbracht wird.*
- (3) *Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Vorhalteleistung für jeden Kalendertag mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvar und Kalendertag gemäß Anhang 1. Dieser Vergütungsanspruch für den Vorhaltepreis entfällt bei ganztägiger und untertägiger Nichtverfügbarkeit für den jeweiligen ganzen Kalendertag.*
- (4) *Mit der Vergütung gemäß Abs. (2) und Abs. (3) sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlungen, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehen.*
- (5) Etwaige Vertragsstrafen aus § 11 wird der Anschlussnetzbetreiber separat in Rechnung

stellen. Der Anschlussnetzbetreiber ist hierbei berechtigt, Forderungen an den Anbieter aus Vertragsstrafen nach § 11 mit Vergütungsansprüchen des Anbieters nach Abs. (2) und Abs. (3) aufzurechnen.

- (6) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift über die Vergütung gemäß Abs. (2) und Abs. (3). Die Abrechnung erfolgt hierbei bis zum 15. Werktag des auf den Kalendermonat der **[Vorhaltung und]** Erbringung folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
- (7) Zahlungen werden zehn Werktage nach Eingang der Gutschriften bzw. Rechnungen beim Vertragspartner fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
- (8) Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Preise gemäß Anhang 1 sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.
- (9) Der Anbieter ist verpflichtet, dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Vertragsstrafen nach § 11 anstelle des Anbieters zahlt. Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- (10) Sollten Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (11) Sollte der Anschlussnetzbetreiber die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen der Blindleistungserbringung bzw. zusätzliche Qualitätssicherungsversuche verlangen, die über das in § 8 genannte Maß hinausgehen, so kann der Anbieter hierfür nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten) geltend machen.

## **§ 10 Sicherheitsleistung**

**[Alternative 1 (keine Sicherheitsleistung)**

**Der Anschlussnetzbetreiber verzichtet auf den Nachweis eines Mindestratings oder/und die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung.]**

*[Alternative 2 (Sicherheitsleistung wird erhoben und in einer Anlage im Detail geregelt)]*

Der Anschlussnetzbetreiber ist gemäß Ziffer C. des Beschaffungskonzepts berechtigt, ein Mindestrating und/oder eine Sicherheitsleistung zur Absicherung von Vertragsstrafen zu fordern. Die Regelungen des Anschlussnetzbetreibers zur Forderung von Sicherheitsleistungen sind **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu entnehmen.]

## § 11 Vertragsstrafen

- (1) Falls die maximalen Nichtverfügbarkeiten gemäß § 7 Abs. (4) oder Abs. (5) überschritten werden, hat der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber eine Vertragsstrafe zu leisten.
- (2) Die Vertragsstrafe nach Abs. (1) berechnet sich wie folgt:
  - a) Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag, der die Anzahl zulässiger Kalendertage mit Nichtverfügbarkeit gemäß § 7 Abs. (4) und § 7 Abs. (5) übersteigt, das Doppelte der täglichen Vergütung für Vorhalteleistung gemäß § 9 Abs. (3).
  - b) Sofern die Anzahl der zulässigen Kalendertage mit Nichtverfügbarkeit um mehr als das Dreifache überschritten wird, wird für diese Kalendertage eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten der täglichen Vergütung für Vorhalteleistung gemäß § 9 Abs. (3) fällig.
  - c) Die Summe aus Vergütungskürzung und Vertragsstrafen ist pro Betrachtungszeitraum auf das Doppelte des Vergütungsanspruchs gemäß § 9 Abs. (3) im Betrachtungszeitraum begrenzt. Der Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Höhe von Vertragsstrafen entspricht dem Erbringungszeitraum, maximal jedoch einem Kalendermonat.
- (3) Sofern der Anbieter eine Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle nicht entsprechend § 6 Abs. (1) oder § 6 Abs. (2) meldet, schuldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreißigfachen des täglichen Vergütungsanspruchs gemäß § 9 Abs. (3).
- (4) Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## § 12 Ansprechpartner

In Anhang 6 sind die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren jeweilige Erreichbarkeit benannt. Änderungen sind unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

### **§ 13 Höhere Gewalt**

- (1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung Ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
  - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
  - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

## § 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Bezuschlagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag endet mit dem Ende des Erbringungszeitraums.

- (2) [Alternative 1 (mit Änderung des Wortlautes des Vertrages im Einzelfall):

Der Erbringungszeitraum beginnt am DD.MM.YYYY um 00:00 Uhr und endet am DD.MM.YYYY um 24:00 Uhr.]

[Alternative 2 (ohne Änderung des Wortlautes des Vertrages im Einzelfall):

Der Erbringungszeitraum beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des Erbringungszeitraums endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Erbringungszeitraums. Der Erbringungszeitraum ist in Anhang 3 festgelegt.]

- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Anbieter die Nachweise nach § 4 Abs. (6) und § 4 Abs. (7) nicht erbringt,
  - b) der Anbieter wiederholt die Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen nach § 6 Abs. (1) oder § 6 Abs. (2) meldet,
  - c) der Anbieter die Anforderungen nach § 7 Abs. (5) wiederholt nicht erfüllt,
  - d) [der Anbieter die Anforderungen nach § 7 Abs. (9) wiederholt nicht erfüllt,]
  - e) der Anbieter die Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. (10) wiederholt nicht erfüllt,
  - f) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß § 17 erfolglos bleibt oder
  - g) [der Anbieter eine Sicherheitsleistung gemäß § 10 nicht hinterlegt.]

## § 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
- (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach § 2 Abs. (3) eingehalten werden.

## § 17 Änderungsrecht

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielweise zu der marktlich

zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **§ 19 Schriftformklausel**

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

### **§ 20 Gerichtsstand**

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

### **§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**[nur VNB: Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem**

Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.]

## § 22 Vertragsbestandteile

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem Anhang und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor:

- Anhang 1: Mengen- und Preisvereinbarungen
- Anhang 2: Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung
- Anhang 3: Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers
- Anhang 4: Informations-, Sprach- und Datenkommunikation
- Anhang 5: Qualitätssicherung
- Anhang 6: Kontaktdaten

**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**



**Anhang 1** Mengen- und Preisvereinbarungen

(durch den Anbieter auszufüllen)

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
<b>Nummer der Bekanntmachung</b>		eindeutige Nummer des Anschlussnetzbetreibers
<b>Anbieter</b>		
Name		Freitext
Straße		Freitext
PLZ		Freitext
Ort		Freitext
Telefon		Freitext
E-Mail		Freitext
<b>Angebot Vorhalteleistung (nur bei gesicherter Erbringung)</b>		
Angebotene vergütungsfähige Vorhalteleistung spannungshebend		Mvar
Vorhaltepreis spannungshebend		Euro pro Mvar und Tag
Angebotene vergütungsfähige Vorhalteleistung spannungssenkend		Mvar
Vorhaltepreis spannungssenkend		Euro pro Mvar und Tag
<b>Angebot Blindarbeit</b>		
Angebotene vergütungsfähige Blindleistung spannungshebend		Mvar
Blindarbeitspreis spannungshebend		Euro pro Mvarh
Angebotene vergütungsfähige Blindleistung spannungssenkend		Mvar
Blindarbeitspreis spannungssenkend		Euro pro Mvarh

**Anhang 2** Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung(durch den Anbieter auszufüllen; **einzeln für jeden Netzanschlusspunkt**)**Stammdaten Anlage**

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Netzanschlusspunkt		Umspannwerk
Marktllokation		MaLo aus Marktkommunikation
Messlokation		MeLo aus Marktkommunikation
Netzllokation		NeLo aus Marktkommunikation
Zählpunktbezeichnung am Netzanschlusspunkt		
Name der Anlage		Freitext
Geographische Lage der Anlage		Koordinaten
Straße + ggf. Hausnummer (Anlage)		Freitext
PLZ (Anlage)		Freitext
Ort (Anlage)		Freitext

Hinweis: Die Anlage muss an das Höchstspannungsnetz des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein.

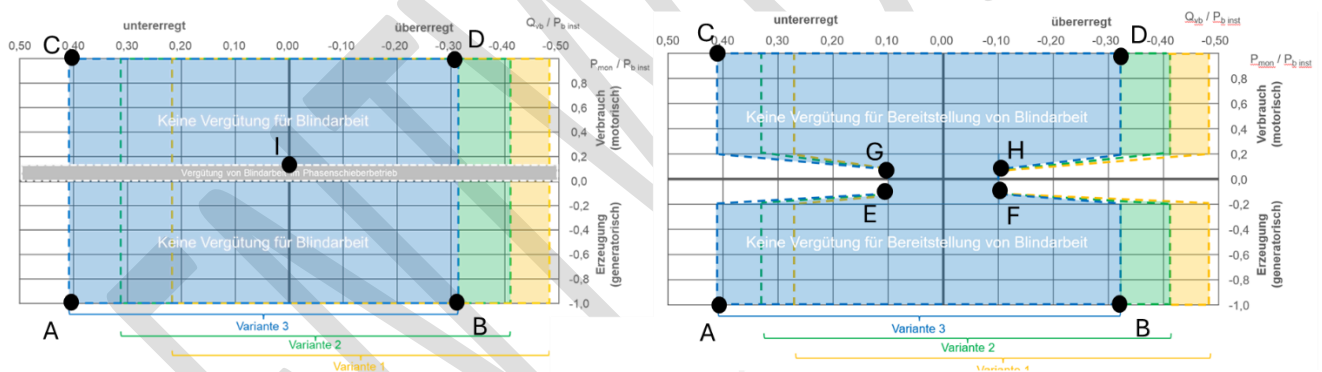
**PQ-Diagramm (am Netzanschlusspunkt)**

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Punkt A - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungssenkend</b> bei Wirkleistungseinspeisung*		Mvar
Punkt B - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungshebend</b> bei Wirkleistungseinspeisung*		Mvar
Punkt C - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungssenkend</b> bei Wirkleistungsbezug*		Mvar
Punkt D - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungshebend</b> bei Wirkleistungsbezug*		Mvar
Punkt E - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungssenkend</b> Wirkleistungseinspeisung bis 10% $P_n$ (nur für Typ-2-Anlagen)		Mvar

Punkt E - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungshebend</b> Wirkleistungseinspeisung bis 10% $P_n$ (nur für Typ-2-Anlagen)		Mvar
Punkt G - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungssenkend</b> Wirkleistungsbezug bis 10% $P_n$ (nur für Typ-2-Anlagen)		Mvar
Punkt H - Grenzwert gemäß TAB <b>spannungshebend</b> Wirkleistungsbezug bis 10% $P_n$ (nur für Typ-2-Anlagen)		Mvar
RPS/STATCOM-Fähigkeit		Ja/nein
Punkt I - Maximaler Bezug im RPS/STATCOM-Modus (sofern zutreffend)		MW

\*Bei Typ 2-Anlagen beziehen sich diese Werte auf die Grenzwerte der Anlage bei  $P \geq 20\%$

Die Punkte sind in folgenden Diagrammen exemplarisch gekennzeichnet für Synchronmaschinen und Umrichter-basierte Anlagen:



Das PQ-Diagramm der Blindleistungsquelle mit motorischen und generatorischen Anlagenvermögen in MW, TAB-Grenzen und angebotener Blindleistung in Mvar bezogen auf den Netzanschlusspunkt bei Nennspannung ist dem Anschlussnetzbetreiber zusätzlich separat bereitzustellen. Im Falle von Aggregation summiert der Anbieter die Einzelwerte der betroffenen Anlagen auf.

Das von den ÜNB veröffentlichte Infoblatt dient als Hilfestellung zur Ausweisung der Grenzwerte gemäß TAB.

**Anlagen hinter dem Netzanschlusspunkt**

Anlagen- bezeichnung	Technologie	Nennleistung [MW]	Max. Blindleistungspotenzial spannungssenkend [Mvar]	Max. Blindleistungspotenzial spannungshebend [Mvar]	Zählpunktbezeichnung



**Anhang 3** Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers

(durch den Anschlussnetzbetreiber vorgegeben)

**Allgemeine Inhalte der Produktbeschreibung**

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Nummer der Bekanntmachung		
Erster Tag des Erbringungszeitraums		Datum / Uhrzeit
Letzter Tag des Erbringungszeitraums		Datum / Uhrzeit
Beschaffungsregion		
Indexierung des Arbeitspreises		ja / nein
Frist, bis zu der die erforderlichen technischen Anlagen vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein müssen		Datum, optionaler Wert des ANB
Bei aggregierten Angeboten: Forderung nach einer aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung		ja / nein
Mindestrating gemäß für Teilnahme an Vergabe		optionaler Wert des ANB
Grenzwert für Rating für Erhebung Sicherheitsleistung		optionaler Wert des ANB

**Produktspezifische Inhalte der Produktbeschreibung**

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Standardprodukt gemäß Beschaffungskonzept		Produkt 1, 2, 3 oder 4
Anforderung an die Erbringung		gesichert / ungesichert
Beschreibung des Produktes		Freitext
<b>Standardprodukt 1 „Blindleistungsregelung auf vorgegebenen Spannungssollwert“</b>		
Spannungssollwert (Default)		kV
<b>Standardprodukt 2 „Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren“</b>		
$U_{Q0}$ (Default)		kV
Statik spannungssenkend (Default)		Mvar/kV
Statik spannungshebend (Default)		Mvar/kV
Obere Spannungsbegrenzung (Default)		kV
Untere Spannungsbegrenzung (Default)		kV
Totband Untergrenze (Default)		kV

Totband Obergrenze (Default)		kV
<b>Standardprodukt 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“</b>		
Blindleistungssollwert (Default)		Mvar
<b>Standardprodukt 4 „Blindleistungserbringung nach festgelegter Fahrweise oder Fahrplan“</b>		
Sollwert (Default)		Zu spezifizieren
<b>Weitere Anforderungen</b>		
Maximale Umsetzungsdauer von Sollwertanpassungen		min
Maximal zulässige Anschlagzeit		s
Maximal zulässige Einschwingzeit		s

Die Sollwerte in der obigen Tabelle stellen lediglich den Default-Wert dar und können vom Anschlussnetzbetreiber mittels Sollwertvorgabe analog zu Anhang 4 angepasst werden.

Zusätzlich zu den hier beschriebenen Anforderungen gelten die Anforderungen gemäß VDE AR-N 4130 Abschnitt 10.2.2.

## **Anhang 4** Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Laut Beschaffungskonzept müssen die angebotenen Blindleistungsquellen fernwirktechnisch an das Leitsystem des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein, sofern der Anschlussnetzbetreiber im Einzelfall nicht darauf verzichtet. Über diese Anbindung können die Daten ausgetauscht werden.

### **Datenbereitstellung durch den Anbieter**

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (speichert).

Sofern keine Messung des Anschlussnetzbetreibers vorhanden ist, muss der Anbieter für den Netzanschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen je Zeitintervall (15 Minuten) im Echtzeitbetrieb über Leitstellenkopplung an den Anschlussnetzbetreiber übermitteln:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Spannungsmesswert (auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers)

Zusätzlich kann ein Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen dem Anschlussnetzbetreiber folgende Werte je Zeitintervall (15 Minuten) über den vom Anschlussnetzbetreiber zu spezifizierender Kommunikationsweg übermitteln:

- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungshebend
- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungssenkend

Liefert ein Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen keine Werte für die maximal verfügbare Blindleistung innerhalb TAR/TAB-Bereich in spannungshebender und spannungssenkender Richtung, gilt das unter Anhang 2 vorgelegte statische PQ-Diagramm mit kenntlich gemachter TAR/TAB-Grenze für den abrechnungsrelevanten Bereich außerhalb TAR/TAB.

Sofern Werte in kürzeren Intervallen als viertelstündlich erfasst werden und keine kürzeren Intervalle angefragt worden sind, so ist nur der Mittelwert über die 15 Minuten zu übermitteln.

Die vom Anbieter zu übermittelnden Daten, die nicht sowieso im Echtzeitbetrieb zu übermitteln sind,

müssen dem Anschlussnetzbetreiber spätestens bis zum 10-ten Werktag des Folgemonats vorliegen, um in der Abrechnung berücksichtigt werden zu können.

Der Meldeprozess von geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten sowie deren Ende ist abhängig vom Anschlussnetzbetreiber und bei der individuellen Ausschreibung zu spezifizieren. Bei ungeplanten Nichtverfügbarkeiten ist der Anschlussnetzbetreiber über den Grund der Nichtverfügbarkeit sowie eine grobe Abschätzung der Dauer der Nichtverfügbarkeit zu informieren.

### **Datenbereitstellung durch den Anschlussnetzbetreiber**

Der Anschlussnetzbetreiber kann in Echtzeit eine Anpassung des Sollwerts bzw. der Kennlinie fordern. Diese Anpassung kann über eine Online-Vorgabe per Fernsteuerung erfolgen und muss innerhalb der in Anhang 3 geforderten Frist umgesetzt werden. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung.

Der Anschlussnetzbetreiber kann die marktgestützte Blindleistungserbringung über Fernsteuerung aktivieren oder deaktivieren.

Die Abrufhistorie und sämtliche Anpassungsvorgaben werden vom Anschlussnetzbetreiber dokumentiert.

### **Hinweis:**

- Sollte keine leittechnische Anbindung vorhanden sein, durch den Anschlussnetzbetreiber gefordert sein oder eine solche, vorhandene Anbindung ausfallen, so ist der Informationsaustausch über Anruf und E-Mail zu bewerkstelligen.
- Sollten alle Kommunikationskanäle ausfallen, so muss der zuletzt empfangene Wert weiter befolgt werden, sofern durch den Anschlussnetzbetreiber keine abweichende Regelung vorgeben wird.
- Die Zählpunktbezeichnungen werden bei Bedarf und nach Prüfung ergänzt bzw. aktualisiert.



## **Anhang 5** Qualitätssicherung

### **Qualitätssicherung vor dem Erbringungszeitraum**

Der Anschlussnetzbetreiber kann vor Start des Erbringungszeitraums in Absprache mit dem Anbieter Qualitätstests/Testfahrten einfordern. Wenn diese Tests gefordert werden, ist ein erfolgreiches Durchlaufen der Tests Voraussetzung für den Start in den Erbringungszeitraum.

Die Durchführung sowie der konkrete Umfang dieser Tests ist abhängig vom Anschlussnetzbetreiber und bei der individuellen Ausschreibung zu spezifizieren.

### **Qualitätssicherung während des Erbringungszeitraums**

Der Anschlussnetzbetreiber nutzt die vom Anbieter gelieferten Daten, um stichprobenartige Qualitätskontrollen durchzuführen. Bei Auffälligkeiten kann der Anschlussnetzbetreiber den Anbieter zur Durchführung weiterer Tests auffordern, um eine ordnungsgemäße Blindleistungserbringung sicherzustellen. Diese sind im Zuge der Aufforderung vom Anschlussnetzbetreiber zu spezifizieren.

**Anhang 6** Kontaktdaten

<b>Kontaktdaten Abrechnung</b>		
	<b>Anschlussnetzbetreiber</b>	<b>Anbieter</b>
Name		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		
Fax		
Internet		
Handelsregisternummer und Amtsgericht?		
Umsatzsteuer-ID		
Rechnungsadresse (postalisch)		
Rechnungsadresse (E-Mail)		

<b>Kontaktdaten Betrieb</b>		
	<b>Anschlussnetzbetreiber</b>	<b>Anbieter</b>
Name		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		
Fax		
E-Mail-Adresse		

<b>Kontaktdaten Kraftwerkswarten</b>			
	<b>Anlage 1</b>	<b>Anlage 2</b>	<b>Anlage x</b>
Name Ansprechpartner			
Anlagenstandort			
Telefon			
E-Mail-Adresse			

<b>Bankverbindung</b>		
	<b>Anschlussnetzbetreiber</b>	<b>Anbieter</b>
Bankverbindung		
Geldinstitut		
IBAN		
BIC		
Gläubiger-ID		

**Anhang 7** Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB

TAB sind individuell für den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber und werden in finalen Verträgen an dieser Stelle eingefügt.

Das Infoblatt zur Abgrenzung des abrechnungsrelevanten Bereichs wird bei Beschaffungsbeginn veröffentlicht.

ENTWURF